

Amtliche Bekanntmachung des Marktes Bad Hindelang: Satzung über die 1. Änderung der Sanierungssatzung „Hindelang“

Auf der Grundlage der §§ 142 ff und 162 ff Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. 04.2022 (BGBl. I S. 674), in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern hat der Marktgemeinderat in seiner Sitzung am 27.04.2022 folgende Satzung, die die Sanierungssatzung „Hindelang“ ändert, beschlossen:

Präambel

Der Marktgemeinderat Bad Hindelang hat mit Beschluss vom 08.09.2010 das städtebauliche Sanierungsgebiet „Hindelang“ förmlich festgelegt. Durch Bekanntmachung am 05.11.2010 ist die Sanierungssatzung rechtsverbindlich in Kraft getreten. Die förmliche Festlegung des Gebietes wird beibehalten, da weiterhin Sanierungsaufgaben anstehen, für die jedoch die Sanierungsziele in der Begründung zur 1. Änderung ergänzend konkretisiert werden. Die weiteren Bestimmungen der Sanierungssatzung „Hindelang“ bleiben von der Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung unberührt.

§ 1 Ergänzung der Sanierungsziele

Zu den bisher in der Begründung der Sanierungssatzung (bekanntgemacht am 05.11.2010) formulierten Sanierungszielen treten folgende Zielstellungen hinzu:

- Sicherung der Fremdenverkehrsfunktion durch Erhalt der innerörtlichen Beherbergungsbetriebe und touristischen Einrichtungen
- Erhalt der ortstypischen Bauweise und Gestaltung von historischen Gebäuden
- Anpassung von Neubauvorhaben an die regionaltypischen Bauformen und Gestaltungselemente (Typologie, Struktur, Körnung, Kubatur, Form, Dachgestaltung, Material und Farbe)
- Aufwertung und Begrünung der privaten Freiflächen
- Entwicklung alternativer Parkkonzepte sowie bevorzugte Anlage von Tiefgaragen
- Sicherung der Ziele durch Bauleitplanung und Fortschreibung der Gestaltungssatzung

§ 2 In-Kraft-Treten

Diese Satzung wird gem. § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Bad Hindelang, 14.06.2022



1.Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel

Die Satzung zur Änderung der Sanierungssatzung wird hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB amtlich bekannt gemacht.

Der räumliche Geltungsbereich der Satzung zur 1. Änderung der Sanierungssatzung ist dem beiliegenden Lageplan des Planungsbüros LARS consult GmbH vom 27.04.2022 zu entnehmen.

Die Änderungssatzung mit Begründung wird im Rathaus der Marktgemeinde Bad Hindelang, Bauamt (Zimmer 21), Marktstraße 9, 87541 Bad Hindelang während den allgemeinen Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweise:

Etwaige Verletzungen von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 314 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Marktgemeinde Bad Hindelang schriftlich unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Anlage



Zusätzliche Anlage: Lageplan des Geltungsbereiches: Sanierungsgebiet „Hindelang“ 27.04.2022. (maßstabslos)

Markt Bad Hindelang, den 14.06.2022

gez. 1. Bürgermeisterin Dr. Sabine Rödel

